

**Zeitschrift:** Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich

**Herausgeber:** Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

**Band:** 3 (1882)

**Heft:** 2

**Artikel:** Historische Abtheilung

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-285828>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

3. Allgemeine Lehrmittel (Globen, Karten, Tabellenwerke, Zeichnungs- und Schreibvorlagen, Instrumente, Modelle, Objekte und Sammlungen zur Veranschaulichung etc.).

4. Individuelle Lehrmittel für die verschiedenen Schulfächer.

### III. Weibliche Arbeitsschulen.

1. Bestuhlung und anderes Mobiliar.

2. Unterrichtsmaterial, Stoffsammlungen etc.

### IV. Fortbildungsschulen und Unterrichtskurse für die reifere Jugend beiderlei Geschlechts, Zeichnungsschulen, spezielle Fach- und Berufsschulen.

1. Lehr- und Veranschaulichungsmittel.

2. Angaben über Unterrichtsfächer, Stundenzahl, Lehrpersonal.

### V. Lehrerbildungsanstalten.

1. Plan der Unterrichtslokalitäten.

2. Geschichtlicher Ueberblick über die Anstalt.

3. Verzeichniss der Lehrmittel und Sammlungen.

4. Organisation der Uebungsschule.

### VI. Mittelschulen (Gymnasien, Industrieschulen, Lyzeen, technische Schulen).

1. Gebäudepläne.

2. Geschichte einzelner Anstalten.

3. Kollektion der ausgegebenen Programme.

4. Verzeichniss der Lehrmittel und Sammlungen.

### VII. Universitäten und Akademien.

1. Pläne der verschiedenen wissenschaftlichen Institute.

2. Historischer Bericht.

3. Sektionskataloge und Programme.

## C. Historische Abtheilung.

Zusammenstellung des Materials, das sich auf die Entwicklung des Volksschulwesens in der Vergangenheit bezieht.

### I. Sachliches.

1. Allgemeine und spezielle Lehrmittel.

2. Schulausrüstungsgegenstände.

3. Veranschaulichung früherer Schulverhältnisse, Normalien für Schulhäuser.

4. Gegenstände zur Illustration der innern Entwicklung des kantonalen Schulwesens.

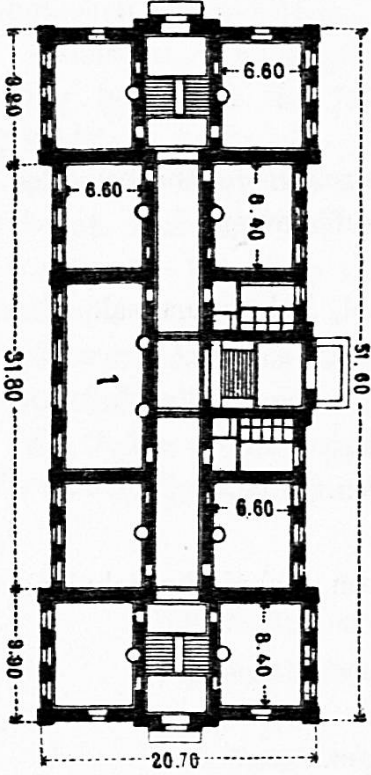
5. Schülerarbeiten aus frühern Perioden.

6. Formularsammlungen etc.

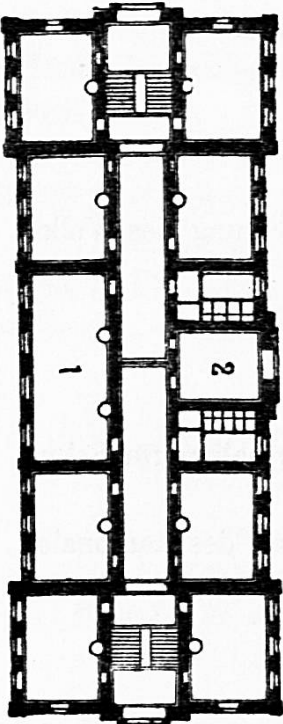
### II. Persönliches.

Bilder hervorragender pädagogischer Schulmänner der Vergangenheit.

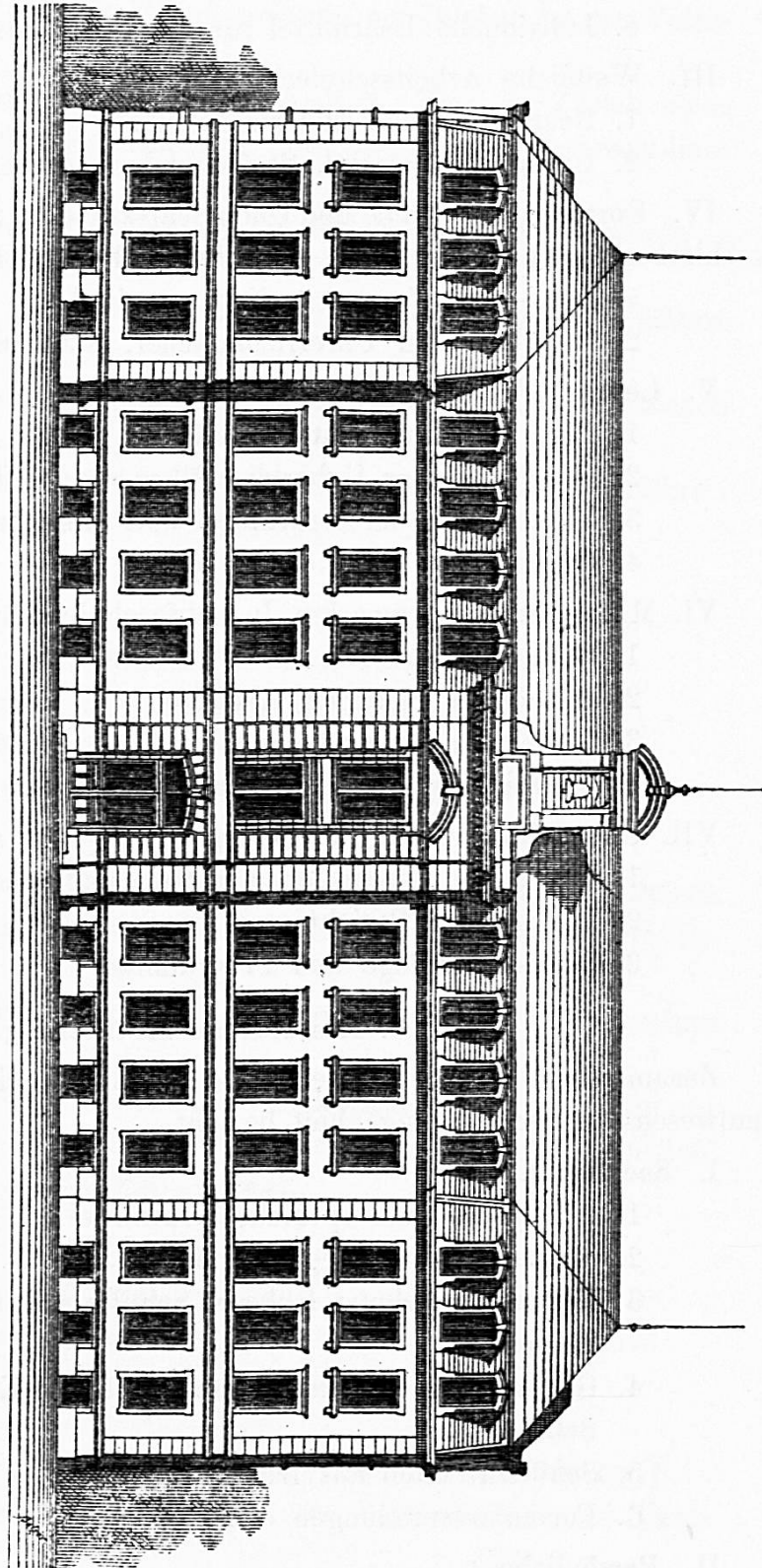
Entrée pour les garçons



Entrée pour les filles



Nouveau Collège du Loole.



### III. Literatur.

1. Schulgesetze, Schulordnungen, Schulberichte, Lehrpläne früherer Perioden.
2. Zeitgeschichtlich bedeutende pädagogische Veröffentlichungen.
3. Schulgeschichtliche Monographien etc.

**D. Literarische, artistische und pädagogische Produkte seit 1873 von Lehrern sämtlicher Schulstufen, von offiziellen Lehrer-Korporationen, freiwilligen Lehrervereinigungen und wissenschaftlichen Vereinen.**

#### *Erläuternde Bemerkungen.*

##### *a) Schülerarbeiten.*

1. Die auszustellenden Schülerarbeiten haben nicht den Zweck, eine Vergleichung der Schulanstalten verschiedener Landesgegenden oder Kantone zu ermöglichen, sondern sie sollen dazu dienen, das Urtheil über den unterrichtlichen Werth einzelner Methoden und der entsprechenden Lehr- und Hilfsmittel zu erleichtern und den Erfolg der Anwendung derselben zu illustriren. Dieser Zweck wird erreicht, wenn nur die Arbeiten von wenigen der besten Schüler, jeder Schulstufe und jeder Schulgattung für ein bestimmtes Fach eingesandt werden.
2. Für die Schülerarbeiten dürfte sich für die obligatorischen Primarschulen folgendes Verfahren empfehlen: Jeder Kanton bezeichnet etwa aus jedem Verwaltungsbezirk 1—2 Schulen, wobei nicht nur die ungetheilten, sondern auch die in verschiedener Weise getheilten Schulen zu berücksichtigen sind. Die eine dieser Schulen repräsentirt den Sprachunterricht durch die schriftlichen Arbeiten von zwei oder drei ihrer besten Schüler aus jeder Klasse. (Diese Arbeiten sollen im Lauf eines Jahres, z. B. 1881/82 oder 1882/83, entstanden sein und in Original mit den Korrekturbemerkungen des Lehrers versehen vorgelegt werden.) Eine zweite Schule repräsentirt in ähnlicher Weise den Rechnungsunterricht, eine dritte den Zeichnungsunterricht, eine vierte den Unterricht in der Arbeitsschule.
3. Die Schülerarbeiten der fakultativen Schulstufen (Sekundar-, Real-, aarg. Fortbildungs- und Bezirksschulen, Handwerkerschulen und übrigen Schulen für das reifere Jugendalter) wären von demselben Gesichtspunkte aus zur Ausstellung herbeizuziehen.
4. Die Arbeiten der Zöglinge der Lehrerseminarien, der verschiedenen Arten von Mittelschulen und Hochschulen, soweit sich dieselben in den bezeichneten Fächern ausstellen lassen, oder überhaupt ausgestellt werden wollen, wären in derselben Weise anzuordnen und nach dem gleichen Maasstab zu bemessen, damit die Uebersichtlichkeit nicht gestört und ein richtiges Urtheil erleichtert wird.
5. Für Privatschulen hat diese Wegleitung ebenfalls ihre Gültigkeit.